

## Datenschutz im Verein

Ein Verein ist etwas Tolles. Gemeinschaft erleben, Spiel, Sport und Spass... und obendrein als eingetragener Verein zumeist auch gemeinnützig. Aber: ein Verein hat Mitglieder und diese zahlen im Regelfall Beiträge. Ein Verein hat Förderer und Sponsoren, wobei dies nicht zwingend immer Firmen sein müssen. Damit erhebt, verarbeitet und speichert ein Verein in verschiedenen Konstellationen personenbezogene Daten. Dementsprechend gilt: **auch für einen (eingetragenen) Verein ist das Thema Datenschutz somit von hoher Relevanz.**

Und diese Relevanz steigert sich mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 26.05.2018 nochmals deutlich, als dass es **keinerlei Ausnahmeregelungen für Vereine** gibt. D.h. auch ein Verein - genauer gesagt, der Vorstand - ist ein sog. „Verantwortlicher“ im datenschutzrechtlichen Sinn.



© Fotosearch.com

Dabei sind Vereine von der DSGVO in verschiedenster Hinsicht betroffen. Schwerpunkt ist natürlich die **Mitgliederverwaltung**. Eine Erhebung der Daten per Satzung, wie es das bisherige BDSG gekannt hat, entfällt unter dem kommenden Datenschutzrecht. Dementsprechend ist künftig jedes potentielle Mitglied im Rahmen des Aufnahmeantrags über den Zweck und den Umfang der jeweils erhobenen Daten sowie seine Rechte zu informieren und muss schriftlich seine **Einwilligung** erklären. Ansonsten wird künftig die Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung fehlen. Sinnvoll ist es, an dieser Stelle zugleich eine Einwilligung gem. § 22 Abs. 1 KUG einzuholen, so dass auch eine spätere Veröffentlichung von **Fotos oder Videoaufnahmen** unproblematisch ist. Auch das Kenntlichmachen freiwilliger Informationen und zu welchem Zweck diese erhoben werden, sollte im Aufnahmeantrag erfolgen.

Nicht zu vergessen sind **Homepages**: auch diese haben den aktuellen Anforderungen und insbesondere der erforderlichen Datenschutzerklärung zu entsprechen.

Welche **Pflichten** treffen aber nun einen Verein auf Grundlage der DSGVO? Hier gelten die gleichen Anforderungen, wie sie grundsätzlich auch an andere Unternehmen gerichtet werden. D.h. der Verein hat:

- ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzustellen,
- die Prinzipien der Verarbeitung nachweislich zu beachten,
- die Sicherheit der Verarbeitung risikoorientiert sicherzustellen,
- sich mit Verfahren zu Auskunftsrechten, Datenschutzpannen, Folgenabschätzung auseinander zu setzen
- gegebenenfalls einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, usw...

Worauf hat ein Vorstand also im Umgang mit personenbezogenen Daten zu achten? Dafür lassen sich ein paar **Grundregeln** aufstellen:

- Personenbezogene Daten sollten nur für vereinsinterne Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.
- Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte sollte ausgeschlossen sein – es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen vor.
- Der interne Zugriff auf personenbezogene Daten sollte geregelt sein.
- Eine aktuelle IT und eine Orientierung an übliche Sicherheitsstandards sollten selbstverständlich sein.

Vereine sind jedoch oftmals in ihren Mitteln zur Umsetzung all dieser Anforderungen limitiert und vielfach auf privates Engagement angewiesen. Wie kann nun eine Umsetzung bis zum 26.05.2018 aussehen?

Sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt!

**CMI - Bedarfsorientierte Beratung und Implementierung zu Compliance und Datenschutz**

[info@cmi-compliance.de](mailto:info@cmi-compliance.de)